

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Fakultätssatzung Philosophische Fakultät) – 2011**

**Vom 05.09.2018**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. ...  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: ...

Aufgrund der §§ 28 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. 29 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 18. April und 20. Juni 2018 sowie durch Eilentscheid des Dekans vom 04.09.2018 und des Senats vom 11. Juli 2018 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Februar 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2016 S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden hinter den Worten „Institut für Psychologie“ die Worte „einschließlich der Psychologisch-Psychotherapeutischen Hochschulambulanz für Forschung und Lehre“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Der Philosophischen Fakultät gehört die Betriebseinheit IT-Management an.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

“(4) Der Fakultätskonvent wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan und aus dem Kreis der dem Konvent angehörenden Professorinnen und Professoren eine erste Prodekanin oder einen ersten Prodekan und eine zweite Prodekanin oder einen zweiten Prodekan jeweils für die Dauer von zwei Jahren (§ 30 Abs. 2 HSG).”
  - b) In Absatz 5 wird hinter Nummer 4 das Wort „Gleichstellungsausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Gleichstellung und Diversität“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „ihm“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden hinter dem Wort „Gleichstellung“ die Worte „und der“ ersetzt durch die Worte „und der Diversität sowie der Internationalisierung und der“.
4. In § 7 Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „ein Mitglied des Technisch-Administrativen Personals“ ersetzt durch die Worte „eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung“.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des § 10 wird wie folgt neu gefasst: „Ausschuss für Gleichstellung und Diversität“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gleichstellungsausschusses“ ersetzt durch die Worte „Ausschusses für Gleichstellung und Diversität“.
  - c) Unter Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Gleichstellung“ die Worte „sowie zur Diversitätsförderung“ eingefügt.
  - d) Unter Buchstabe b) wird hinter dem Wort „Gleichstellung“ die Worte „und der Diversitätsförderung“ eingefügt.
  - e) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Ausschuss für Gleichstellung und Diversität gehören an:

1. Die erste Prodekanin oder der erste Prodekan oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender als Mitglied kraft Amtes,
  2. die erste Prodekanin oder der erste Prodekan oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender als Mitglied kraft Amtes,
  3. die oder der Diversitätsbeauftragte der Fakultät als Mitglied kraft Amtes,
  4. fünf Angehörige der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren,
  5. vier Angehörige der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
  6. zwei Angehörige der Mitgliedergruppe der Studierenden,
  7. zwei Angehörige der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung,
  8. die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Philosophischen Fakultät mit beratender Stimme.“
6. In § 11 Absatz 1 wird die Gesetzesangabe „§ 3 Absatz 5“ ersetzt durch die Gesetzesangabe „§ 3 Absatz 4“.
7. § 12 wird wie folgt eingefügt:  
**„§ 12 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität**  
Die oder der Beauftragte für Diversität der Fakultät unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 5 HSG. Sie oder er wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für drei Jahre durch den Konvent gewählt. Wiederwahl ist möglich.“
8. § 13 wird wie folgt eingefügt:  
**„§ 13 Familienbeauftragte bzw. Familienbeauftragter**  
Die Familienbeauftragte bzw. der Familienbeauftragte der Fakultät unterstützt die Fakultät bei der Entwicklung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie mit Beruf und Studium. Sie oder er wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den Konvent für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 05.09.2018

Prof. Dr. Timo Felber  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel